



Satzung

der

aidFIVE Gesellschaft mit beschränkter Haftung



§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Zweck der Gesellschaft.....	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	4
§ 4 Stammkapital und Stammeinlage	4
§ 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen, Übernahme neuer Stammeinlagen	4
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 7 Geschäftsführer	5
§ 8 Gesellschafterversammlung	5
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	6
§ 10 Aufstellung des Jahresabschlusses	7
§ 11 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.....	7
§ 12 Operativer Beirat; erweiterter Beirat	7
§ 13 Aufgaben des operativen Beirats	9
§ 14 Aufgaben des erweiterten Beirats	9
§ 15 Interessenkonflikte.....	10
§ 16 Änderungen der Satzung, Auflösung der Gesellschaft	11
§ 17 Liquidation der Gesellschaft	11
§ 18 Schlussbestimmungen, Kosten	11
§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft	12



§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:
aidFIVE Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - c) des Wohlfahrtswesens;
 - d) der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte;
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke; und
 - f) die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 sind insbesondere Aufgaben mit Modellcharakter, Modelleinrichtungen und besondere Initiativen zu fördern, die beispielhaft und richtungweisend sind und die Entwicklungen in den Förderbereichen nachhaltig unterstützen.
- (3) Zweck der Gesellschaft zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gem. Abs. 1, Abs. 2 ist auch die Beschaffung von Mitteln und die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, auch des „Deutschen Hilfswerks – Stiftung bürgerlichen Rechts“.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die (i) Durchführung von Lotterien, insbesondere der Soziallotterie aidFIVE, sowie (ii) durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (5) Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.



- (6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00. Das „Deutsche Hilfswerk – Stiftung bürgerlichen Rechts“ übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1 bis 25.000, insgesamt mithin ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000. Das Stammkapital ist in bar vollständig eingezahlt.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen, Übernahme neuer Stammeinlagen

- (1) Zur Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer dürfen



die Zustimmung nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilen.

- (2) Die Übernahme neuer Stammeinlagen im Falle der Kapitalerhöhung durch andere Personen als Gesellschafter bedarf der Zulassung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer;
- b) die Gesellschafterversammlung und
- c) der operative und erweiterte Beirat.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen oder generell befreien.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung – und soweit zuständig – des Beirats zu führen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 (zwei) Wochen.
- (3) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.



- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich (Textform ist ausreichend) oder fernmündlich sich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen (Textform ist ausreichend) oder fernmündlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Über die Gesellschaftsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche von sämtlichen Gesellschaftern zu unterschreiben sind.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 16);
 - d) den Verlustausgleich;
 - e) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
 - f) die Wahl der Abschlussprüfer;
 - g) die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG (u.a. Verschmelzungen, Formwechsel oder Spaltungen) oder andere Umstrukturierungen und
 - h) die Zustimmung zu den in § 11 vorgesehenen Rechtsgeschäften, und weiteren außergewöhnlichen zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (2) Über die Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder sämtlichen Gesellschaftern zu unterschreiben sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ihre Aufgaben – soweit gesetzlich zulässig – an den operativen oder erweiterten Beirat übertragen.



§ 10
Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 (drei) Monaten, soweit gesetzlich zulässig innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate, nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch einen Abschlussprüfer über den operativen Beirat der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11
Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Die Geschäftsführer haben die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung in nachstehenden Fällen einzuholen:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden;
 - b) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - c) die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und
 - d) die Beteiligung an anderen Unternehmungen, jedoch nur sofern und soweit die Beteiligung an anderen Unternehmen über die übliche Vermögensanlage hinausgeht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäftsführungsmaßnahmen dem Zustimmungserfordernis unterstellen.

§ 12
Operativer Beirat; erweiterter Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen operativen Beirat mit 3 (drei) Mitgliedern und einen erweiterten Beirat mit 7 (sieben) Mitgliedern.
- (2) Zu den Mitgliedern des operativen Beirats gehören:
 - a) ein/e von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland benannte/n Vertreter/in;
 - b) ein/e Vertreter/in benannt von einem kommunalen Spitzenverband; das Benennungsrecht für jeweils höchstens 6 (sechs) Jahre – eine vorzeitige



Weitergabe des Benennungsrechts ist zulässig – haben in nachfolgender Reihenfolge das Präsidium des Deutschen Städtetages, das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und das Präsidium des Landkreistages und

- c) ein/e von der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. benannte Vertreter/in.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gem. Abs. 2 beträgt 3 (drei) Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Zu den Mitgliedern des erweiterten Beirats gehören die Mitglieder des operativen Beirats gem. Abs. 2 sowie

- a) ein Mitglied aus der Geschäftsstelle des „Deutschen Hilfswerks – Stiftung bürgerlichen Rechts“ benannt von der Leitung der Geschäftsstelle des „Deutschen Hilfswerks – Stiftung bürgerlichen Rechts“; die Amtszeit des Beiratsmitglieds endet vorzeitig mit der Beendigung oder mit einer Freistellung von der Tätigkeit in der Geschäftsstelle und
- b) 3 (drei) weitere Mitglieder, die von der Geschäftsführung der Gesellschaft, insbesondere unter Beachtung von Abs. 4, ausgewählt werden.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gem. Abs. 3 lit. a) und lit. b) beträgt 2 (zwei) Jahre; die erste Amtszeit von 2 (zwei) Beiratsmitgliedern gem. Abs. 3 lit. b) beträgt 1 (ein) Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der operative und der erweiterte Beirat sind so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie unterschiedliche Perspektiven repräsentieren; dabei sollen auch außenstehende Perspektiven Berücksichtigung finden, die im „Deutschen Hilfswerk – Stiftung bürgerlichen Rechts“ und dessen Gremien bisher nicht repräsentiert sind.
- (5) Sämtliche Mitglieder des erweiterten Beirats wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 1 (einem) Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende ist aus der Mitte der Mitglieder gem. Abs. 2 zu wählen; der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n ist aus der Mitte der Mitglieder gem. Abs. 3 zu wählen. Der/die Vorsitzende repräsentiert und vertritt den operativen und erweiterten Beirat gegenüber den anderen Organen und hat in Pattsituationen ein Entscheidungsrecht. Ist der/die Vorsitzende verhindert, vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende/n auch im operativen Beirat.
- (6) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.



- (7) Der operative und der erweiterte Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Beiratsmitglieder. Beschlussfassungen sind stets zu protokollieren und vom/von der Vorsitzenden oder ihre(m)/seine(m) Stellvertreter/in an sämtliche Beiratsmitglieder des operativen oder erweiterten Beirats zu übersenden, je nachdem, in welchem Teilgremium Beschluss gefasst wurde.

§ 13

Aufgaben des operativen Beirats

- (1) Der operative Beirat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen – soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist – und sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten zu unterrichten. Der operative Beirat kann Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und Einsicht in die Bücher der Gesellschaft nehmen. Der operative Beirat kann sich einer Revisionsgesellschaft bedienen. Zu den Aufgaben des operativen Beirats gehört insbesondere:
- a) die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes der Gesellschaft;
 - b) die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanzen und
 - c) der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Der operative Beirat wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch ihre/seine Vorsitzende/n einberufen. Für die Einberufung des Beirats und die Art der Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 ff. Der operative Beirat ist nur bei einer Teilnahme an der Beschlussfassung von sämtlichen Mitgliedern beschlussfähig.

§ 14

Aufgaben des erweiterten Beirats

- (1) Der erweiterte Beirat entscheidet über die Fördermittelvergabe. Die zeitnah zu verwendenden Mittel sollten – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – an das „Deutsche Hilfswerk – Stiftung bürgerlichen Rechts“ weitergeleitet werden; der erweiterte Beirat hat jedoch mindestens über 30 % der zu verwendenden Mittel frei unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Satzung und der Förderrichtlinien zu entscheiden, mindestens aber soll der erweiterte Beirat über die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von EUR 2 (zwei) Mio./pro Jahr entscheiden. Der erweiterte Beirat hat für die Fördermittelvergabe Förderrichtlinien aufzustellen.



- (2) Der erweiterte Beirat kann jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung zu den Antragsunterlagen verlangen und Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen.
- (3) Der erweiterte Beirat kann Teilaufgaben der Fördermittelvergabe an die Geschäftsführung übertragen.
- (4) Der erweiterte Beirat wird mindestens 4-mal im Kalenderjahr durch ihre/seine Vorsitzende/n oder durch mindestens 3 (drei) Beiratsmitglieder des erweiterten Beirats einberufen. Die Einladungen sollen regelmäßig in Textform (u.a. schriftlich, per E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beiratsratssitzung kann in der Regel auch als Video- oder Telefonkonferenz oder in Kombination mit einer Präsenzversammlung stattfinden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Beirats innerhalb einer Frist von 3 (drei) Tagen nach Zugang der Ladung widerspricht (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB). Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied des jeweiligen Beirats dem Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 3 (drei) Tagen nach Zugang der Ankündigung dieses Verfahrens widerspricht. Der erweiterte Beirat ist bei einer Teilnahme an der Beschlussfassung von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern beschlussfähig.

§ 15 Interessenkonflikte

- (1) Interessenkonflikte von Organmitgliedern sind dem jeweiligen Organ unverzüglich offenzulegen.
- (2) Ein Organmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, sofern eigene oder durch das Organmitglied vertretene Interessen im Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft stehen oder stehen könnten.
- (3) Insbesondere hat sich ein Organmitglied der Stimme zu enthalten bei Entscheidungen über Fördermittelanträge, die den Träger, dessen Unterverband, die ihm angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten begünstigen,
 - a) der das Organmitglied (mittelbar) entsandt hat;
 - b) zu dem das Organmitglied in einer entgeltliche Leistungs- oder Lieferbeziehung steht;
 - c) in dessen Gremien das Organmitglied tätig ist oder
 - d) zu dem sonstige rechtliche oder wirtschaftliche Verflechtungen des Organmitglieds bestehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.



- (4) Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 gelten auch für Vertreter der Organmitglieder bei in der Person des Vertreters oder des Vertretenden liegenden Interessenkonflikten.

§ 16

Änderungen der Satzung, Auflösung der Gesellschaft

Änderungen der Satzung, ferner der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter.

§ 17

Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird. Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Stiftung „Deutsches Hilfswerk – Stiftung bürgerlichen Rechts“ mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen, Kosten

- (1) Sollte ein Teil dieser Satzung nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit bzw. Rechtswirksamkeit der Satzung im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des nichtigen oder sonst wie rechtsunwirksamen Teiles gilt alsdann als vereinbart, was dem, was die Satzungsbeschließenden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung vereinbaren wollten, in rechtsgültiger bzw. rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Lücke haben sollte.



- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 19
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.